

## Pressemitteilung:

### **OLG Hamm: Heimentgelt, Entgelterhöhung nach dem WBVG und die Saldotheorie. Eine schöne Überraschung für Heimträger!!!**



Bochum, 11. April 2017

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte vertreten den Träger einer stationären Pflegeeinrichtung erfolgreich vor dem Oberlandesgericht Hamm (OLG Hamm, Urteil vom 03.03.2017, I-12 U 80/16).

Die Heimbewohnerin beehrte von der Beklagten die Rückzahlung angeblich zu viel gezahlter Vergütungen für Pflegeleistungen in Höhe von 22.931,41 EUR. Sie war zunächst der Pflegestufe I zugeordnet, die auch dem mit Wirkung vom 01.04.2010 neu geschlossenen Vertrag für vollstationäre Pflegeeinrichtungen zugrunde lag. Im Jahr 2011 zeigte das Pflegeheim gegenüber der Heimbewohnerin an, dass sich der Pflege- und Betreuungsbedarf derart erhöht habe, dass eine Einstufung in die nächsthöhere Pflegestufe erforderlich sei, und forderte sie auf, einen Antrag auf Neubegutachtung der Pflegebedürftigkeit zu stellen. Sie führte in dem Schreiben weiter aus, dass mit der Pflegestufenänderung auch eine Entgelterhöhung verbunden wäre, die sie gleichzeitig ankündigte. Dabei führte die Beklagte die genauen Beträge im Einzelnen auf.

Die Betreuerin der Heimbewohnerin stellte daraufhin am 02.05.2011 einen entsprechenden Höherstufungsantrag. Mit Bescheid vom 27.07.2011 übernahm die Pflegekasse rückwirkend ab dem 01.05.2011 Pflegekosten nach der Pflegestufe II. In der Folgezeit berechnete die Pflegeeinrichtung die Vergütung auf der Grundlage dieser Eingruppierung und zwar rückwirkend ab Mai 2011. Zudem erbrachte die Beklagte durchgehend Pflegeleistungen nach Pflegestufe II.

Die Heimbewohnerin legte gegen den Bescheid der Pflegekasse zunächst Widerspruch ein. In dem sich anschließenden Klageverfahren vor dem Sozialgericht kam der beauftragte Sachverständige in seinem Gutachten vom 14.06.2013 zu dem Ergebnis, dass sie auch nach dem 30.04.2011 nur in

die Pflegestufe I einzugruppiert sei. Bestätigt wurde dieses Ergebnis durch ein Gutachten des MDK. Daraufhin erließ die Pflegekasse am 29.04.2014 einen Änderungsbescheid, mit dem sie ihren Bescheid vom 27.07.2011 aufhob und die Klägerin rückwirkend für die Zeit ab dem 01.05.2011 wieder der Pflegestufe I zuwies.

Eine Einordnung der Klägerin in die Pflegestufe II erfolgte sodann für die Zeit ab Juli 2014. Im Zeitraum von Mai 2011 bis Juni 2014 hatte die Klägerin insgesamt 22.931,41 EUR an Eigenanteilen an die Beklagte gezahlt, die über dem Eigenanteil für die Pflegestufe I lagen. Diesen Betrag hat die Klägerin mit der zunächst beim Sozialgericht Gelsenkirchen erhobenen Klage zurückverlangt. Das Sozialgericht Gelsenkirchen hat mit Beschluss vom 15.07.2015 den Rechtsweg zu den Sozialgerichten für unzulässig erklärt und den Rechtsstreit an das Landgericht Bochum verwiesen. In der ersten Instanz gewann sie. Das OLG Hamm die Klage nunmehr überwiegend abgewiesen und der Pflegeeinrichtung Recht gegeben.

Da die Pflegeeinrichtung den Heimvertrag nicht wirksam durch ihr Schreiben vom 13.04.2011 einseitig angepasst hatte, kam für die Heimbewohnerin ein Bereicherungsanspruch gemäß § 812 Absatz 1, Satz 1 BGB in Betracht. Die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür lagen vor.

Allerdings konnte sich die Pflegeeinrichtung trotz der fehlerhaften Vertragsanpassung auf den Wegfall der Entreicherung nach § 818 Absatz 3 BGB berufen. Denn bei im Gegenseitigkeitsverhältnis stehenden Leistungen findet bei der bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung nach der Rechtsprechung des BGH die sogenannte Saldotheorie Berücksichtigung.

Der Anspruch aus § 812 Absatz 1 S. 1 BGB geht dann auf den Saldo der bei der Pflegeeinrichtung noch vorhandenen Bereicherung, die durch einen Vergleich der durch den Bereicherungsprozess hervorgerufenen Vor- und Nachteile zu ermitteln ist. Sie hat gegenüber der Heimbewohnerin über den gesamten streitgegenständlichen Zeitraum hinweg Pflegeleistungen nach der Pflegestufe II erbracht. Diese Leistungen kann die Heimbewohnerin nicht herausgeben, sodass ihr Wert in den Saldo einzustellen ist. Dieser Saldo machte den Großteil der verlangten Rückerstattung aus.

Weiter hob das OLG Hamm hervor, dass die Heimbewohnerin keinen Anspruch auf Rückzahlung der von ihr geleisteten 22.931,41 EUR aus § 87a Abs. 2 Satz 4 SGB XI hatte. Die Pflegeeinrichtung hat den höheren Pflegegrad nicht vorläufig aufgrund der Weigerung der Heimbewohnerin, einen Antrag auf Höherstufung zu stellen, berechnet, sondern erst auf Grundlage der auf den Antrag der Heimbewohnerin erfolgten Entscheidung der zuständigen Pflegekasse. Dass sie den Antrag nur deshalb gestellt hat, um den Folgen des § 87a Absatz 2 Satz 3 SGB XI zu entgehen, ist insoweit unbeachtlich. Auch eine analoge Anwendung schied mangels einer Regelungslücke aus.

Das Urteil des Oberlandesgerichts Hamm steht auf der Website [www.ulbrich-kaminski.de](http://www.ulbrich-kaminski.de) zum Download bereit.

### **Ruckfragen?**

Ihre Ruckfragen beantworten wir selbstverstandlich gerne.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwalte  
Grabenstrae 12  
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0  
Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail [kontakt@ulbrich-kaminski.de](mailto:kontakt@ulbrich-kaminski.de)  
[www.ulbrich-kaminski.de](http://www.ulbrich-kaminski.de)